



Ergänzung zum Entschuldigungsverfahren

Die Notenbildungsordnung (NVO) sieht im Falle des unentschuldigtem Versäumens von schriftlichen, praktischen oder mündlichen Arbeiten vor, dass diese Leistungen mit ungenügend (0 Punkte) zu bewerten sind.

- (4) *Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat.*
- (5) *Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note "ungenügend" erteilt.*
- (6) *[...]*
- (7) *Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend für mündliche und praktische Leistungen.*

NVO vom 5. Mai 1983; Stand 11. April 2012; Abschnitt 3, §8, Abs. 4, 5 und 7

Ist darüber hinaus aufgrund ständigen Fehlens auch keine weitere Notengabe möglich, kann dies zur Kursnote ungenügend (0 Punkte) führen. Handelt es sich dabei um einen belegpflichtigen Kurs, so führt dies automatisch zur Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

- (1) *[...] Höchstens 20 Prozent der angerechneten Kurse dürfen mit jeweils weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung und kein Kurs darf mit 0 Punkten bewertet sein. [...]*

NGVO vom 24. Juli 2001; Stand 19. April 2016; Abschnitt 3, §15, Abs. 1)

Fehlzeiten müssen im Rahmen des geltenden Entschuldigungsverfahrens entschuldigt werden. Das Entschuldigungsverfahren wird am SGH mithilfe des Entschuldigungsbuches durchgeführt. Dem Entschuldigungsverfahren am SGH liegt die Schulbesuchsverordnung (SchulBesV BW) zugrunde. Diese regelt die Entschuldigungspflicht.

- (1) *Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.*

(SchulBesV BW vom 21. März 1982; Stand 10. Mai 2009; §2, Abs. 1)

Wir wurden darüber informiert, dass unentschuldigtes Fehlen bei schriftlichen, mündlichen und praktischen Arbeiten mit 0 Punkten gewertet werden muss und dass ein mit ungenügend (0 Punkten) bewerteter belegpflichtiger Kurs zu einer Nichtzulassung zum Abitur führt.

.....
Datum

.....
Name

.....
Unterschrift Schüler / Schülerin

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

